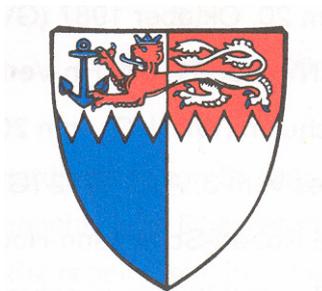


ROBERT-SCHUMANN-HOCHSCHULE DÜSSELDORF



AMTS - UND MITTEILUNGSBLATT

Begründet 1978 als *Fischerstr. 110*

Nr. 41 / 19.11.2008

Herausgeber: Der Rektor

INHALTSÜBERSICHT

1. Grundordnung (GrundO) der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 19.11.2008
2. Wahlordnung (WahlO) der Robert Schumann Hochschule vom 19.11.2008

Aufgrund § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV.NRW.S. 195) – Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulgesetzes – hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Grundordnung erlassen:

**Grundordnung (GrundO)
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf
in der Fassung der Bekanntgabe vom 19.11.2008**

Inhaltsübersicht:

Präambel

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Name, Rechtsform
- § 2 Aufgaben, Lehre und Studium

2. Abschnitt: Organisation

- § 3 Auszeichnungen
- § 4 Mitglieder der Robert Schumann Hochschule
- § 5 Zusammensetzung der Gremien
- § 6 Zentrale Organe der Robert Schumann Hochschule
- § 7 Rektorin oder Rektor
- § 8 Rektorat
- § 9 Senat
- § 10 Gleichstellungsbeauftragte
- § 11 Gliederung in Fachbereiche und Institute
- § 12 Hochschulverwaltung, Einrichtungen, Kommissionen, Ausschüsse, sonstige Einrichtungen
- § 13 Evaluation

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 14 Körperschaftshaushalt
- § 15 Hochschulordnungen
- § 16 Verkündungsblatt
- § 17 Inkrafttreten

Präambel

Durch ihren Namen der Musik und ihrer Wissenschaft verpflichtet, gemäß ihrer Bestimmung als Stätte umfassender musikalischer Bildung und hochwertiger, berufsbezogener Ausbildung, eingedenk ihrer Verantwortung in Lehre, Kunstausübung, Studium und Forschung, in der Achtung vor der Vergangenheit, im Dienste der Gegenwart und in der Wegbereitung der Zukunft, in der Überzeugung ihrer Bedeutung als Vorbild und Ort freier künstlerischer, wissenschaftlicher, technischer und erzieherischer Tätigkeit, gibt sich die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf die folgende Grundordnung:

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Name, Rechtsform

- (1) Die Robert Schumann Hochschule führt den Namen „Robert Schumann Hochschule Düsseldorf“. Ihr Sitz ist Düsseldorf. Sie führt ein eigenes Wappen und Siegel.
- (2) Die Robert Schumann Hochschule ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie nimmt die ihr obliegenden Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheiten im Rahmen der Gesetze wahr.

§ 2 Aufgaben, Lehre und Studium

- (1) Aufgabe der Robert Schumann Hochschule ist die Erhaltung der Einheit von freier Forschung, Lehre, Studium und Kunstausübung der Musik, der Musikvermittlung und der ihr zugehörigen Wissenschaften. Daher verpflichten sich die Lehrenden, fachbereichsübergreifend zu unterrichten und zu prüfen, sofern dem nicht gesetzliche Bestimmungen oder vertragliche Vereinbarungen entgegenstehen. Zu den weiteren Aufgaben gehören insbesondere:
 - die Pflege der Musik und Musikvermittlung durch Lehre, Studium und Kunstausübung
 - die Pflege und Weiterbildung der musikbezogenen Wissenschaften in Forschung und Lehre im Sinne der Aufgabe einer wissenschaftlichen Hochschule
 - die Pflege der Verbindung von Musik und Medien.
- (2) Die Robert Schumann Hochschule setzt sich in besonderem Maße für die künstlerischen Belange der Region Düsseldorf ein. Sie richtet auch außerhalb Düsseldorfs im Rahmen ihrer Möglichkeiten Konzerte, Kurse, Veranstaltungen und feststehende Hochschultage ein, sofern dazu die Voraussetzungen gegeben sind. In Zusammenarbeit mit Dritten, wie z.B. Stiftern und Förderern, richtet die Robert Schumann Hochschule Wettbewerbe und wettbewerbsähnliche Veranstaltungen aus.
- (3) Sie arbeitet national und international mit anderen öffentlich-rechtlichen und privaten Institutionen oder einzelnen Personen zusammen, sofern sie ihrem Wesen, ihrer Aufgabe und ihrer Struktur nach eine solche Beziehung eingehen kann, ihr Ansehen dadurch keinen Schaden leidet und sie über ausreichende personelle und sächliche Mittel verfügt.

2. Abschnitt: Organisation

§ 3 Auszeichnungen

- (1) Musikern oder anderen für die Musik tätigen Persönlichkeiten kann durch Senatsbeschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Senatsmitglieder von der Rektorin oder dem Rektor die Ehrenmitgliedschaft der Robert Schumann Hochschule verliehen werden; die Ehrenmitglieder gehören nicht zum Personenkreis des § 10 KunstHG.
- (2) Die Robert Schumann Hochschule verleiht die Ehrendoktorwürde nach Maßgabe ihrer Promotionsordnung.
- (3) Die Robert Schumann Hochschule verleiht für besondere Leistungen innerhalb der Hochschule die Hochschulplakette.

§ 4 Mitglieder der Robert Schumann Hochschule

Ergänzend zu § 10 KunstHG wird bestimmt, dass Studierende, die an der Robert Schumann Hochschule als Zweithörerinnen oder Zweithörer studieren, auf ihren Antrag hin als eingeschriebene Studierende der Hochschule mit den entsprechenden Mitgliedschaftsrechten gelten.

§ 5 Zusammensetzung der Gremien

- (1) Für die Vertretung in den nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien der Robert Schumann Hochschule bilden
 1. die Professorinnen und Professoren sowie die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
 2. die künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie die Lehrbeauftragten die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 3. die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 4. die Doktorandinnen und Doktoranden, soweit sie nicht Beschäftigte im Sinne von Nr. 2 oder 3 sind, und die Studierenden die Gruppe der Studierenden.
- (2) In Gremien mit Entscheidungsbefugnis in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung unmittelbar betreffen, verfügen die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe nach Abs. 1 Nr. 1 mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Kunst, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Forschung und Berufung von Professorinnen oder Professoren unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen; in Gremien mit Beratungsbefugnissen bedarf es dieser Stimmverhältnisse nicht.

§ 6 Zentrale Organe der Robert Schumann Hochschule

Zentrale Organe der Robert Schumann Hochschule sind

1. die Rektorin oder der Rektor
2. das Rektorat
3. der Senat.

§ 7 Rektorin oder Rektor

- (1) Die Rektorin oder der Rektor steht für die künstlerischen und geistigen Belange der Robert Schumann Hochschule und repräsentiert sie nach außen und innen. Die Rektorin oder der Rektor kann die Ausübung dieser Befugnis widerruflich anderen Mitgliedern der Robert Schumann Hochschule übertragen. Beschlüsse des Rektorats können nicht gegen die Stimme der Rektorin oder des Rektors gefasst werden. Die weiteren Kompetenzen der Rektorin oder des Rektors ergeben sich aus dem Kunsthochschulgesetz. In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten wird die Rektorin oder der Rektor von der Kanzlerin oder dem Kanzler vertreten, in anderen Angelegenheiten wird sie oder er von einer Prorektorin oder einem Prorektoren bei Abwesenheit vertreten.
- (2) Die Rektorin oder der Rektor wird vom Senat aus dem Kreis der an der Robert Schumann Hochschule tätigen Professorinnen und Professoren, die im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen, mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Ihre oder seine Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Rektorat

- (1) Das Rektorat leitet als Kollegialorgan die Robert Schumann Hochschule. Es ist auch für die Entwicklungsplanung der Robert Schumann Hochschule zuständig. Ihm gehören außer der Rektorin oder dem Rektor als Vorsitzende oder Vorsitzender und der Kanzlerin oder dem Kanzler zwei Prorektorinnen oder Prorektoren an. Dem Rektorat obliegen alle Angelegenheiten der Robert Schumann Hochschule, soweit nicht durch das KunstHG, diese Grundordnung oder durch sonstige Rechtsvorschriften ausdrücklich eine andere Regelung getroffen ist.
- (2) Die Prorektorinnen oder Prorektoren werden vom Senat auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums aus dem Kreis der an der Robert Schumann Hochschule tätigen Professorinnen oder Professoren, die in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen, für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt und von der Rektorin oder dem Rektor bestellt. Die Amtszeit endet spätestens mit derjenigen der Rektorin oder der des Rektors. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Senat

- (1) Der Senat widmet sich den Angelegenheiten der Robert Schumann Hochschule, die von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung sind und vertritt aus der Sicht der gesamten Hochschule alle Mitgliedsgruppen der Hochschule als das von den Mitgliedern gewählte Organ. Seine Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse ergeben sich ausschließlich aus dem Kunsthochschulgesetz und dieser Grundordnung. Nach dem KunstHG ist der Senat somit zuständig für die folgenden Angelegenheiten: Wahl der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorinnen oder Prorektoren; Erlass und Änderung von Rahmenordnungen und Ordnungen der Kunsthochschule, soweit das KunstHG nichts anderes bestimmt; Vorschlag zur Ernennung der Kanzlerin oder des Kanzlers; Empfehlungen und Stellungnahmen in Angelegenheiten der Kunst, Lehre, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Forschung, Kunstausübung und des Studiums, die die gesamte Kunsthochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind. Darüber hinaus obliegt dem Senat die Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie die Beschlussfassung über die

Vergabe von Ehrendoktorwürden und Honorarprofessuren nach den entsprechenden Ordnungen der Hochschule gem. § 15 Abs. 1 dieser Grundordnung.

- (2) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
- die Rektorin oder der Rektor als Vorsitzende oder Vorsitzender
 - die Dekaninnen oder Dekane der Fachbereiche
 - zehn Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer
 - zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter
 - zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiter
 - zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- (3) Die Amtszeit des Senats beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Die Amtszeit der geborenen Mitglieder des Senats entspricht deren Zeiten des ausgeübten Amtes.
- (4) Dem Senat gehören beratend und ohne Stimmrecht an:
- die Prorektorinnen oder Prorektoren
 - die Kanzlerin oder der Kanzler
 - die geschäftsführenden Direktorinnen oder die geschäftsführenden Direktoren der Institute (vergleiche § 11 Abs. 10 dieser Grundordnung), sofern sie nicht als gewählte Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer oder als Dekanin oder Dekan im Senat bereits stimmberechtigt vertreten sind
 - die Vorsitzenden der beiden Personalräte
 - die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses (AstA)
 - die Gleichstellungsbeauftragte
 - die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen
 - die vom Senat beauftragten Personen.

Die nicht stimmberechtigten Mitglieder im Senat haben Rede- und Antragsrecht.

- (5) Im Verhinderungsfall können die Rektorin oder der Rektor durch die Prorektorin oder den Prorektor mit Stellvertreterfunktion unter Wahrnehmung des Stimmrechts der Rektorin oder des Rektors im Senat ersetzt werden. Im Übrigen sind Vertretungen und Stimmübertragungen im Senat ausgeschlossen.
- (6) Scheidet im Verlauf einer Amtsperiode ein gewähltes Senatsmitglied aus dem Senat aus, so rückt als Mitglied nach, wer in der jeweiligen Gruppe bei der letzten Senatswahl auf dem nächsten Platz der Liste stand. Nachwahlen während der Amtsperiode des Senats dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn die Beschluss- und Funktionsfähigkeit des Senats für den Rest der Amtsperiode gefährdet ist.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt ihre Aufgaben im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes wahr. Sie kann hierzu an den Sitzungen des Senats, des Rektorats, der Fachbereichsräte, der Berufungskommission und anderer Gremien mit Antrags- und Rederecht teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied einzuladen und zu informieren.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin werden von allen weiblichen nach dem KunstHG wahlberechtigten Mitgliedern der Hochschule gewählt und vom Rektorat für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Darüber hinaus kann nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften eine Gleichstellungskommission gebildet werden. Aufgaben, Rechte und Wählbarkeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Vertreterin ergeben sich aus dem KunstHG und dem Landesgleichstellungsgesetz.

§ 11 Gliederung in Fachbereiche und Institute

- (1) Die Robert Schumann Hochschule gliedert sich in zwei Fachbereiche – Fachbereich Musik und Fachbereich Musikvermittlung – als organisatorische Grundeinheiten. Die Fachbereiche sind durch die Aufgaben der Robert Schumann Hochschule miteinander verbunden und nehmen Rücksicht auf die gegenseitigen Belange. Unbeschadet der Zuständigkeiten zentraler Organe sind sie für Umfang und Durchführung der künstlerischen und wissenschaftlichen Lehrangebote in den ihnen zugeordneten Studiengängen verantwortlich.
- (2) Mitglieder des Fachbereichs sind das hauptberuflich tätige Hochschulpersonal, das überwiegend im Fachbereich tätig ist, die Lehrbeauftragten, die überwiegend im Fachbereich tätig sind, die Studierenden, die für einen vom Fachbereich angebotenen Studiengang eingeschrieben sind, sowie die Doktorandinnen und Doktoranden. Doktorandinnen und Doktoranden des Instituts für Musikwissenschaft sind dem Fachbereich Musikvermittlung zugeordnet. Kann die Zugehörigkeit eines Mitglieds zu einem Fachbereich nicht eindeutig geklärt werden, weil mehrere Fachbereiche beteiligt sind, entscheidet das Rektorat über seine Zugehörigkeit zu einem Fachbereich.
- (3) Organe der Fachbereiche sind eine Person als Fachbereichsleitung mit dem Titel Dekanin oder Dekan und der Fachbereichsrat als beschlussfassendes Gremium.
- (4) Dem Fachbereichsrat gehören als stimmberechtigte Wahlmitglieder an:
 - die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder als Vorsitzender
 - fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiter
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Studierenden.

Dem Fachbereichsrat gehören als beratende Mitglieder an:

- die geschäftsführenden Direktoren/Direktorinnen der Institute
- die Fachsprecher gem. § 11 Abs. 9 dieser Grundordnung

Die Amtszeit des Fachbereichsrats beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Vertreter der Studierenden beträgt ein Jahr.

- (5) Die Dekane werden durch die Prodekane vertreten. Dekane und Prodekane werden vom Fachbereichsrat aus den ihm angehörenden tätigen Professorinnen und Professoren, die im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatwirtschaftlichen Beschäftigungsverhältnis stehen, gewählt. Die Amtszeit für die Dekane und Prodekane beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Die Dekane leiten als Vorsitzende des Fachbereichsrats den Fachbereich und vertreten ihn innerhalb der Hochschule. Die Dekane sind insbesondere verantwortlich für die Vollständigkeit des Lehrangebotes und die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation. Sie entscheiden über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs und wirken unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen des Fachbereichs ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs ihre Pflichten erfüllen. Den Dekanen obliegt ferner die Beschlussfassung über diejenigen Aufgaben des Fachbereichs, für die keine besondere Zuständigkeit bestimmt ist. Die weiteren Aufgaben ergeben sich aus § 25 KunstHG.
- (7) Dem Fachbereichsrat obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten des Fachbereichs, für die nicht die Zuständigkeit der Dekane oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist insoweit in allen fachbereichsspezifischen Angelegenheiten, welche Forschung, Lehre, künstlerische Entwicklungsvorhaben und Kunstausübung

betreffenden und von grundsätzlicher Bedeutung sind, sowie für die Ordnungen des Fachbereichs zuständig. Er nimmt die Berichte der Dekane entgegen und kann über die Angelegenheiten des Fachbereichs Auskunft verlangen.

- (8) In Berufsangelegenheiten beschließt der erweiterte Fachbereichsrat, bei denen alle Professorinnen und Professoren des Fachbereichs stimmberechtigt sind (sog. erweiterter Fachbereichsrat).
- (9) Aus den in den Fachbereichen vertretenen Fächern wird jeweils ein Fachsprecher/eine Fachsprecherin als beratendes Mitglied in den Fachbereichsrat entsandt. Die Fachsprecher entstammen der Gruppe nach § 5 Abs. 1 Nr. oder Nr. 2. Sind einzelne Fächer im Fachbereichsrat bereits durch ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten, so übernimmt dieses gleichzeitig die Funktion des Fachsprechers/der Fachsprecherin.
- (10) An der Hochschule existieren zudem fünf Institute, die jeweils von einer geschäftsführenden Direktorin oder einem geschäftsführenden Direktor geleitet werden. Unter Verantwortung des Fachbereichs Musikvermittlung existieren das Institut für Musik und Medien, das Institut für Kirchenmusik sowie das Institut für Komposition und Musiktheorie. Weitere Institute als sonstige Organisationseinheit im Sinne des § 24 Abs. 4 KunstHG sind das Institut Schumann Junior sowie das Musikwissenschaftliche Institut. In den beiden letzteren genannten Instituten übernimmt der Senat die Aufgabe des Fachbereichsrats und die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführenden die Funktion der Fachbereichsleitung. Näheres regeln die Institutsordnungen.

§ 12 Hochschulverwaltung, Einrichtungen, Kommissionen, Ausschüsse, sonstige Einrichtungen

- (1) Die Kanzlerin oder der Kanzler gehört dem Rektorat an und leitet die Hochschulverwaltung, ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt und Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der weiteren Mitarbeiter. Die Hochschulverwaltung sorgt als Dienstleistungsbetrieb mit behördlichen Funktionen für die Erfüllung der Aufgaben der gesamten Hochschule, ihrer Fachbereiche, Einrichtungen, Organe und Gremien in Planung, Verwaltung und Rechtsangelegenheiten nach Maßgabe des Kunsthochschulgesetzes und anderer Bestimmungen.
- (2) Die Hochschule verfügt über ein Musikdidaktisches Museum als zentrale Betriebseinheit. Des Weiteren verfügt die Hochschule über eine Hochschulbibliothek mit mehreren Fachbibliotheken in Form einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung. Die fachwissenschaftliche Verantwortung obliegt der Bibliothekskommission. Vorsitzender der Bibliothekskommission ist ein ordentlicher Professor oder eine ordentliche Professorin der Hochschule. Näheres regelt die Bibliothekskommissionsordnung.
- (3) Weitere (zentrale) künstlerische oder wissenschaftliche Einrichtungen können gebildet werden, wenn das Rektorat als Hochschulleitung dem zustimmt.
- (4) Der Senat kann mit der Mehrheit der Stimmen Kommissionen bilden, die den Senat in konkreten Sachgebieten beraten und Entscheidungen des Senats vorbereiten.
- (5) Als Ausschüsse im Sinne von § 13 Abs. 1 S. 4 KunstHG werden Prüfungsausschüsse eingesetzt. Als Kommissionen im Sinne von § 13 Abs. 1 S. 3 KunstHG werden Berufungskommissionen gebildet. Näheres regeln die Ordnungen nach § 15 Abs. 1 dieser Grundordnung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (6) Senat und Rektorat können Beauftragte für bestimmte Aufgaben bestimmen. Diese haben ausschließlich beratende Funktion, soweit gesetzliche Vorschriften nicht etwas anderes vorschreiben.
- (7) Amtszeiten von Kommissionen, Ausschüssen und Beauftragten enden spätestens mit der Amtszeit des Organs, welches sie eingesetzt hat.

§ 13 Evaluation

Zur Qualitätsentwicklung und –sicherung überprüft und bewertet die Hochschule unter Berücksichtigung ihrer besonderen Aufgaben regelmäßig die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere im Bereich der Lehre. Näheres zum Evaluationsverfahren wird durch die Evaluationsordnung der Hochschule geregelt.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 14 Körperschaftshaushalt

Die Robert Schumann Hochschule kann ein Körperschaftsvermögen bilden und einen Körperschaftshaushalt nach Maßgabe des § 67 KunstHG führen. Die Prüfung der Rechnungslegung gem. § 67 Abs. 4 S. 2 KunstHG erfolgt durch die Kanzlerin oder den Kanzler oder durch eine vom Rektorat bestellte Person; diese Bestellung durch das Rektorat darf nicht gegen die Stimme der Kanzlerin oder des Kanzlers erfolgen. Der Senat erteilt die Entlastung.

§ 15 Hochschulordnungen

- (1) Aufgrund ihrer körperschaftlichen Verfassung und in Ausfüllung dieser Grundordnung und des Kunsthochschulgesetzes gibt sich die Robert Schumann Hochschule weitere Ordnungen, insbesondere
 - a. eine Wahlordnung
 - b. eine Berufungsverfahrenordnung
 - c. eine Evaluationsordnung
 - d. eine Geschäftsordnung für die Gremien
 - e. Ordnungen zur Feststellung der künstlerischen Eignung
 - f. eine Einschreibeordnung
 - g. Studien- und Prüfungsordnungen
 - h. eine Promotionsordnung
 - i. Ordnung zur Gleichstellungskommission
 - j. Bibliothekskommissionsordnung
- (2) Weitere Ordnungen, insbesondere zur Nutzung von Einrichtungen und Ausstattungen der Robert Schumann Hochschule sowie eine Geschäftsordnung für das Rektorat etc., können ergänzend erlassen werden. Darüber hinaus können sich die Fachbereiche sowie Institute eine oder mehrere Ordnungen geben.
- (3) Die Studierendenschaft gibt sich eine Satzung und die dazugehörenden Ordnungen.

§ 16 Verkündungsblatt

- (1) Ordnungen und zu veröffentlichende Beschlüsse der Robert Schumann Hochschule werden im Verkündungsblatt der Robert Schumann Hochschule bekannt gegeben, das den Namen „Amts- und Mitteilungsblatt“ trägt, bei Bedarf erscheint und fortlaufend nummeriert wird.
- (2) Die Ausfertigung aller Ordnungen der Hochschule erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor. Soweit die Hochschulordnungen keine Regelung über das Inkrafttreten enthalten, treten sie einen Tag nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt in Kraft.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Amts- und Mitteilungsblatt“ der Robert Schumann Hochschule in Kraft.

Zugleich tritt die bisherige Grundordnung vom 04.06.1991, in der geänderten Fassung vom 19.09.2001, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Robert Schumann Hochschule vom 12.11.2008.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Wippermann', followed by a long horizontal flourish.

Düsseldorf, den 19.11.2008

Der Rektor

der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf
Prof. Raimund Wippermann

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG NRW) vom 13.03.2008 (GV. NRW S. 195) sowie des § 15 der Grundordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 12.11.2008 (Amts- u. Mitteilungsblatt Nr. 41) hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Wahlordnung für die Wahlen zum Senat und den Fachbereichsräten sowie für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf (WahlO) in der Fassung der Bekanntgabe vom 19.11.2008

§§ Übersicht:

- § 1 Wahlgrundsätze
- § 2 Wahlberechtigung, Wählbarkeit
- § 3 Wahlvorstand, Wahlhelfer
- § 4 Wahltermin
- § 5 Wahlausschreibung
- § 6 Wählerverzeichnis
- § 7 Wahlvorschläge
- § 8 Stimmzettel
- § 9 Stimmabgabe
- § 10 Briefwahl
- § 11 Wahlsicherung, Verhinderung des Wahlverfahrens, Auszählung der Stimmen
- § 12 Ermittlung der gewählten Bewerber, Feststellung des Wahlergebnisses
- § 13 Bekanntmachung der Wahlergebnisse
- § 14 Wahlprüfungsausschuss
- § 15 Wahlanfechtung
- § 16 Wiederholungswahl, Nachwahl
- § 17 Freibleibende Plätze, Mandatsnachfolge und Nachrücken
- § 18 Wahl des Rektors, der Prorektoren, der Dekane und der Gleichstellungsbeauftragten
- § 19 Zusammentreten der Organe
- § 20 Inkrafttreten

Vorbemerkungen zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt, alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 WAHLGRUNDSÄTZE

(1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen der Mitglieder des Senats, der Fachbereichsräte und für die Wahlen des Rektors, der Prorektoren, der Dekane und der Prodekane sowie der Gleichstellungsbeauftragten.

(2) Die Wahlen zum Senat, den Fachbereichsräten sowie der Gleichstellungsbeauftragten werden in der Regel als verbundene Wahlen gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt.

(3) Die Vertreter der Mitgliedergruppen der Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiter, der weiteren Mitarbeiter und der Studierenden im Senat und in den Fachbereichsräten, sowie die Gleichstellungsbeauftragte werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt gewählt.

(4) Näheres zur Zusammensetzung der Gremien regelt die Grundordnung.

(5) Die Wahlen für die Gruppe der Hochschullehrer, der weiteren Mitarbeiter und der Gleichstellungsbeauftragten erfolgen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl). Die Gruppenvertreter der akademischen Mitarbeiter und der Studierenden werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Liegt bei der Listenwahl nur ein gültiger Vorschlag vor, so erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

(6) Nicht in Anspruch genommenen Sitze einer Gruppe oder Teilgruppe bleiben frei; die Regeln über die Vertretung und das Nachrücken von Mitgliedern bleiben unberührt.

§ 2 WAHLBERECHTIGUNG, WÄHLBARKEIT

(1) Wahlberechtigt und wählbar ist, wer zum Zeitpunkt des Ablaufs der Frist nach § 6 Abs. 2 im Wählerverzeichnis der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf eingetragen ist. Jedes Mitglied der Hochschule kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in jeweils einer Mitgliedergruppe ausüben.

(2) Gehört ein Mitglied der Hochschule mehreren Gruppen an, so hat es spätestens 14 Tage nach der Wahlbekanntmachung nach § 5 gegenüber dem Wahlvorstand eine schriftliche Erklärung abzugeben, für welche der Gruppen es sein Wahlrecht ausüben will. Andernfalls ordnet der Wahlvorstand das Mitglied für die Wahl einer Gruppe zu, der es angehört. Die Erklärung ist für die Wahl unwiderruflich.

§ 3 WAHLVORSTAND, WAHLHELPER

(1) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich.

(2) Für die Wahlen zum Senat, den Fachbereichsräten und der Gleichstellungsbeauftragten wird vom Rektorat ein gemeinsamer Wahlvorstand bestellt.

Ihm gehören an:

1. der Kanzler oder eine von ihm beauftragte Person
2. ein Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer

3. ein Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter
4. ein Vertreter aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiter
5. ein Vertreter aus der Gruppe der Studierenden

Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt. Die Mitwirkung als Wahlvorstand und als Wahlhelfer gehört zu den Pflichten der Hochschulmitglieder gemäß § 11 Abs. 1 KunstHG. Der Wahlvorstand wählt in seiner ersten Sitzung aus ihrer Mitte den Vorsitzenden (Wahlleiter) und seine Stellvertreter. Der Stellvertreter kann auch aus den stellvertretenden Mitgliedern des Wahlvorstandes gewählt werden.

(3) Der Rektor lädt zur konstituierenden Sitzung des Wahlvorstands und teilt den Wahltermin mit. Die Leitung der nachfolgenden Sitzungen einschließlich der Einladungen obliegt dem Wahlleiter. Der Wahlvorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit der Mitglieder. Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.

(4) Der Wahlvorstand kann wahlberechtigte Mitglieder der Hochschule zur Unterstützung bei der Stimmabgabe und Stimmzählung freiwilliger Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer bestellen.

§ 4 WAHLTERMIN

Die Wahl ist vor Beendigung der Amtsperioden an zwei aufeinander folgenden Werktagen (außer Samstag) während der Vorlesungszeit durchzuführen. Das Wahllokal ist von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr geöffnet. Den Wahltermin bestimmt das Rektorat spätestens am 40. Tag vor dem ersten Wahltag im Benehmen mit den Dekanen, dem Vorsitzenden des Allgemeinen Studentenausschusses und der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 5 WAHLAUSSCHREIBUNG

(1) Der Wahlvorstand schreibt die Wahlen spätestens am 30. Tag vor dem ersten Wahltag aus. Die hochschulöffentliche Bekanntgabe erfolgt durch Aushang an den dafür vorgesehenen Orten (schwarzes Brett).

(2) Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:

1. Ort und Tag des Erlasses der Wahlausschreibung
2. die Bezeichnung der zu wählenden Gremien bzw. die zu wählende Gleichstellungsbeauftragte
3. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist

4. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses
5. einen Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen
6. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder je Mitgliedergruppe
7. den Ort und die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge mit dem Hinweis auf dabei gemäß dieser Wahlordnung erforderlichen Angaben
8. den Ort der Bekanntgabe der Wahlvorschläge
9. Wahltag, Ort und Zeit der Stimmabgabe sowie die Form des Nachweises der Stimmberechtigung
10. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl und die dabei zu beachtenden Regelungen mit Angabe der Frist, in welcher Briefwahlanträge beim Wahlleiter einzureichen sind und wann der Wahlbriefumschlag spätestens eingegangen sein muss
11. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Wiederholung der Wahl durch Briefwahl bei Verhinderung des Wahlverfahrens gemäß § 11 Abs. 2 dieser Wahlordnung
12. den Ort, an dem das Wahlergebnis bekannt gegeben wird.

§ 6 WÄHLERVERZEICHNIS

(1) Der Wahlvorstand erstellt das Wählerverzeichnis und stellt dessen Richtigkeit und Verbindlichkeit fest. Für die Wahl zum Senat erfolgt eine Trennung des Wählerverzeichnisses nach Gruppen und Teilgruppen, für die Wahlen zu den Fachbereichsräten nach Gruppen, Teilgruppen und Fachbereichszugehörigkeit. Es enthält die jeweils Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen und laufender Nummer. Bei Namensgleichheit wird das Geburtsdatum ergänzt. Für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten werden im Wählerverzeichnis nur die weiblichen Mitglieder der Hochschule aufgeführt.

(2) Das Wählerverzeichnis ist spätestens 20 Tage vor der Stimmabgabe bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge an dem dafür vorgesehenen Ort zusammen mit der Wahlordnung auszulegen.

(3) Jeder Wahlberechtigte kann innerhalb von 7 Tagen nach der Offenlegung beim Wahlleiter Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand spätestens bis zum 10. Tag vor dem ersten Wahltag. Offensichtliche Unrichtigkeiten im Wählerverzeichnis können vom Wahlleiter berichtigt werden.

§ 7 WAHLVORSCHLÄGE

(1) In den Wahlvorschlägen werden die Kandidaten für die Wahl benannt. Gewählt werden kann nur, wer in einem Wahlvorschlag benannt ist.

(2) Die Wahlvorschläge sind bis zum 10. Tag vor dem 1. Wahltag bis 15 Uhr beim Wahlleiter oder einer von ihm bestimmten Stelle schriftlich einzureichen. Sie werden bis zu dem Tag nach Ablauf der Frist auf ihre Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit überprüft. Bei unvollständigen oder fehlerhaften Vorschlägen setzt der Wahlvorstand eine Nachfrist von drei Werktagen (Samstag ausgenommen). Diese gilt auch, wenn alle Wahlvorschläge für eine Gruppe oder ein Gremium nicht ausreichen, um alle zur Verfügung stehenden Sitze zu besetzen. Der Wahlvorstand teilt dies dem Vertrauensmann (vgl. Abs. 6) mit; gibt eine Gruppe für ein Gremium überhaupt keinen Wahlvorschlag ab, wird dies durch Aushang (schwarzes Brett) bekanntgegeben. Nach Ablauf der Nachfrist werden nur die bis dahin gültigen und vollständigen Wahlvorschläge berücksichtigt. Diese sind spätestens 5 Tage vor der Stimmabgabe durch Aushang bis zum Abschluss der Stimmabgabe bekanntzumachen.

(3) Jeder Wahlvorschlag muss Namen und Vornamen der vorgeschlagenen Kandidaten nennen und eindeutig erkennen lassen, für welche Wahl und für welche Gruppe bzw. Teilgruppe der Vorschlag gelten soll. Jeder Wahlvorschlag ist von mindestens einem, für die Gruppe der Studierenden im Senat von mindestens zehn wahlberechtigten Mitgliedern der jeweiligen Gruppe zu unterzeichnen. Ein Vorschlag für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten muss mit mindestens zehn Stimmen von weiblichen Wahlberechtigten unterstützt werden. Hinter der Unterschrift ist der Name vom Unterzeichner in Druckschrift zu wiederholen. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Unterstützt ein Wahlberechtigter zwei oder mehrere Wahlvorschläge, wird diese Unterstützung vom Wahlvorstand in allen Wahlvorschlägen gestrichen; der Wahlvorschlag bleibt in diesem Fall gültig, wenn er ohne die gestrichenen Personen die ausreichende Anzahl von Unterzeichnern erhält.

(4) Ein Kandidat kann auch den Wahlvorschlag mit unterzeichnen, in dem er selbst benannt wird. Ein Kandidat darf nicht in mehrere Wahlvorschläge aufgenommen werden. Bei Mehrfachnennungen behält nur der zuerst eingereichte Wahlvorschlag seine Gültigkeit. Die weiteren Vorschläge werden vom Wahlvorstand als fehlerhaft zugewiesen.

(5) Dem Wahlvorschlag ist die unwiderrufliche Erklärung der Kandidaten beizufügen, dass sie mit einer Aufstellung als Kandidaten einverstanden sind.

(6) Wenn sich aus dem Wahlvorschlag nichts anderes ergibt, gilt der in der Reihenfolge zuerst genannte Unterzeichner dem Wahlvorstand gegenüber als zur Entgegennahme von Erklärungen berechtigt (Vertrauensmann). Wird kein Kennwort angegeben, so gilt der Name des zuerst angegebenen Kandidaten als Kennwort. Bei Listenwahl bestimmt die Reihenfolge der angegebenen Kandidaten die Rangfolge.

(7) Gegen Zurückweisungen von Listen durch den Wahlvorstand ist der Widerspruch zulässig. Widerspruchsberechtigt ist der Vertrauensmann. Der Widerspruch muss binnen 2 Werktagen (Samstag ausgenommen) nach Zurückweisung beim Wahlleiter eingehen. Der Wahlvorstand entscheidet hierüber unverzüglich. Kann der Wahlvorstand nicht rechtzeitig zusammentreten, entscheidet der Wahlleiter oder sein Stellvertreter allein.

§ 8 STIMMZETTEL

(1) Die Stimmzettel werden aufgrund der vom Wahlvorstand als gültig festgestellten Wahlvorschläge erstellt. Liegt nur ein gültiger Wahlvorschlag für eine Wahl einer Gruppe oder Teilgruppe in einem Gremium vor, oder ist Personenwahl vorgesehen, so werden Stimmzettel Personenwahl erstellt. Bei mehreren gültigen Wahlvorschlägen werden Stimmzettel Listenwahl erstellt.

(2) Die Stimmzettel Personenwahl enthalten die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit dem Vermerk, dass jeder Wahlberechtigte höchstens so viele Stimmen hat, wie Mitglieder zu wählen sind und dass für einen Kandidaten höchstens eine Stimme abgegeben werden darf.

(3) Die Stimmzettel Listenwahl enthalten die Kandidaten in der Rangfolge des Wahlvorschlags mit dem Hinweis, dass jeder Wahlberechtigte nur eine Stimme hat und dass die Kandidaten in der angegebenen Rangfolge berücksichtigt werden.

§ 9 STIMMABGABE

(1) Die Wahlen sind öffentlich.

(2) Beim Betreten des Wahlraumes legt der Wahlberechtigte einem Mitglied des Wahlvorstandes seinen Personalausweis oder einen anderen gültigen amtlichen Ausweis vor. Der Wahlberechtigte erhält den Stimmzettel und steckt ihn in den Stimmzettelumschlag. Der Protokollführer stellt den Namen des Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis fest und vermerkt dort die Stimmabgabe. Danach wirft der Wahlberechtigte den Stimmzettelumschlag in die Wahlurne.

(3) Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er seine Entscheidung an der dafür vorgesehenen Stelle des Stimmzettels

durch ein Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht.

(4) Jeder Wahlberechtigte muss die Möglichkeit haben, seine Stimme in einem Wahlraum unbeobachtet abgeben zu können. Es können gemeinsame Wahlurnen aufgestellt werden; im zweiten Fall ist dies entsprechend zu kennzeichnen.

(5) Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss mindestens folgendes enthalten:

1. Beginn und Ende der Wahlhandlung
2. Namen der jeweiligen Wahlhelfer und deren Anwesenheitszeiten
3. besondere Vorkommnisse

(5) Wer von der Urnenwahl Gebrauch gemacht hat, darf nicht an der Briefwahl teilnehmen.

§ 10 BRIEFWAHL

(1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Der Antrag auf Briefwahl ist schriftlich zu stellen. Wer einen Antrag auf Briefwahl gestellt hat, darf nicht an der Urnenwahl teilnehmen.

(2) Der Briefwähler erhält als Briefwahlunterlagen einen Stimmzettel für jede Wahl, einen Wahlumschlag, einen Wahlschein mit der zu unterschreibenden Versicherung, dass der Wahlberechtigte den/die Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat und einen freizumachenden Wahlbriefumschlag. Der Wahlleiter hat die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(3) Der verschlossene Wahlumschlag ist zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag zu stecken und dem Wahlleiter bzw. bei der von diesen beauftragten Stelle rechtzeitig zukommen zu lassen.

(4) Die nicht rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe werden vom Wahlleiter entgegengenommen und mit dem Vermerk über den Eingang ungeöffnet zu den Wahlunterlagen genommen, bis die Wahl unanfechtbar geworden ist.

(5) Die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe werden unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe durch den Wahlvorstand geöffnet und in die Auszählung einbezogen. Der Eingang wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

§ 11 WAHLSICHERUNG, VERHINDERUNG DES WAHLVERFAHRENS, AUSZÄHLUNG DER STIMMEN

(1) Der Wahlvorstand hat dafür zu sorgen, dass das Wahllokal und die Wahlurnen sich in einem

ordnungsgemäßen Zustand befinden. Er hat die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Wahlzeiten der einzelnen Wahltage Wahlumschläge weder eingeworfen noch entnommen werden können. Während der Dauer der Wahlzeiten sollen im Wahllokal mindestens 2 Mitglieder des Wahlvorstandes bzw. Wahlhelfer ständig anwesend sein. Rechtzeitig vor Beginn der Wahl wird ein entsprechender Zeitplan für die Mitglieder des Wahlvorstandes bzw. die Wahlhelfer vom Wahlvorstand aufgestellt.

(2) Wird die Durchführung des Wahlverfahrens durch äußere Umstände verhindert oder gestört, so kann der Wahlvorstand bestimmen, dass die Wahl durch Briefwahl wiederholt wird. Die Zuständigkeiten des Rektors (Hausrecht) und des Rektorats (Rechtsaufsicht) bleiben unberührt.

(3) Unmittelbar im Anschluss an die Wahl, spätestens aber an dem auf den letzten Wahltag folgenden Werktag, erfolgt durch den Wahlvorstand und unter seiner Kontrolle durch die von ihm dafür beauftragten Wahlhelfer die Auszählung der Stimmen.

Bei der Auszählung der Stimmen sind die folgenden Angaben in eine Niederschrift aufzunehmen:

- die Anzahl der Wahlberechtigten
- die Anzahl der Wähler
- die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel
- die Anzahl der abgegebenen ungültigen Stimmzettel
- die Anzahl der für jeden Kandidaten abgegeben Stimmen (Personenwahl),
- die Anzahl der für jede Liste abgegebene Stimmen (Listenwahl)
- die gewählten Kandidaten und die Rangfolge der nicht gewählten Kandidaten
- die für die Gültigkeit oder Ungültigkeit zweifelhafter Stimmen maßgeblichen Gründe
- Abweichungen zwischen diesen Zahlen und den Vermerken über die Stimmabgabe in den Wählerlisten der Wahl
- besondere Vorkommnisse

(4) Ungültig sind Stimmzettel, die

- a) nicht gekennzeichnet sind
- b) aus deren Kennzeichnung der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist
- c) neben der Kennzeichnung Zusätze oder Vorbehalte enthalten
- d) nicht in der vorgeschriebenen Form oder Weise abgegeben wurden.

Wahlumschläge, die mehrere gleichartige

Stimmzettel enthalten, werden nicht berücksichtigt.

§ 12 ERMITTLUNG DER GEWÄHLTEN BEWERBER, FESTSTELLUNG DES WAHLERGEBNISSES

(1) Bei der Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) werden die auf die einzelnen Listen entfallenden Stimmen nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle zur Verfügung stehenden Sitze verteilt sind. Reicht die Anzahl der Sitze bei der gleichen Höchstzahl nicht aus, so entscheidet das Los. Enthält eine Liste weniger Bewerber, als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten in der Reihe der nächsten Höchstzahlen zu. Innerhalb der Vorschlagslisten sind die Sitze auf die Bewerber in der Reihenfolge ihrer Benennung zu verteilen.

(2) Bei der Mehrheitswahl (Personenwahl), ist der gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat. Als Stellvertreter sind in der Reihenfolge die Bewerber gewählt, die nach den gewählten Mitgliedern die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 13 BEKANNTMACHUNG DER WAHLERGEBNISSE

Die Wahlergebnisse sind vom Wahlleiter hochschulöffentlich durch Aushang bekannt zu geben. Gesondert hiervon teilt der Wahlleiter dem Rektor die Wahlergebnisse mit. Der Rektor benachrichtigt die Gewählten.

§ 14 WAHLPRÜFUNGS-AUSSCHUSS

Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Rektorats und je einem vom Senat gewählten Vertreter der Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiter, der weiteren Mitarbeiter und der Studierenden. Sofern Angelegenheiten der Gleichstellungsbeauftragten betroffen sind, ist diese oder ihre Stellvertreterin hinzuziehen.

§ 15 WAHLANFECHTUNG

(1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

(2) Die Gültigkeit einer Wahl kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlvorstand angefochten werden. Der Wahlvorstand nimmt zu der Wahlan-

fechtung Stellung und leitet diese an den Wahlprüfungsausschuss weiter. Der Wahlprüfungsausschuss entscheidet innerhalb von einer Woche, ob die Anfechtung begründet ist.

(3) Eine Wahlanfechtung ist begründet, wenn

- das Wahlergebnis rechnerisch unrichtig festgestellt wurde
- gültige Stimmen für ungültig oder ungültige Stimmen für gültig erklärt wurden, deren Zahl das Wahlergebnis verändern würde oder könnte
- Vorschriften der Wahlordnung verletzt wurden, wodurch das Ergebnis der Wahl beeinflusst sein könnte.

(4) Weist der Wahlprüfungsausschuss die Anfechtung als unbegründet zurück, so teilt er dies der anfechtenden Person mit Begründung mit.

§ 16 WIEDERHOLUNGSWAHL, NACHWAHL

(1) Ist eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt worden, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung unverzüglich zu wiederholen.

(2) Eine Wiederholungswahl bzw. Nachwahl findet nach denselben Vorschriften und wenn seit der ursprünglichen Wahl das Semester noch nicht abgelaufen ist, auf Grund desselben Wählerverzeichnisses wie für die ursprüngliche Wahl statt.

§ 17 FREIBLEIBENDE PLÄTZE, MANDATSNACHFOLGE UND NACHRÜCKEN

(1) Ergibt das gültige Wahlergebnis, dass in einem Gremium nicht alle Plätze der jeweiligen Teilgruppe besetzt werden können, so bleiben diese Plätze für die gesamte Amtszeit des Gremiums frei. Eine Nachwahl findet aus diesem Grund nicht statt. Die Möglichkeiten des Rektorats im Wege der Rechtsaufsicht Anordnungen bei Arbeitsunfähigkeit eines Gremiums zu treffen, bleiben unberührt.

(2) Wenn bei einem Mitglied eines Gremiums

a) das Wahlmandat nach § 14 Abs. 2 KunstHG ruht,

b) das Wahlmandat durch Ausscheiden aus der Hochschule, einem Gremium oder durch Wechsel in eine andere Gruppe erlischt,

c) im Fachbereichsrat das Wahlmandat eines Mitglieds erlischt, weil dieses Mitglied nicht mehr dem Fachbereich als passiv Wahlberechtigter angehört,

so rückt bei der Personenwahl derjenige Kandidat nach im Fall von a) während des Ruhens des Wahlmandats und in den Fällen von b) und c) für die gesamte restliche Amtsperiode des Gremiums, die oder der nach den gewählten Mitgliedern die höchste Stimmenanzahl besitzt (Ersatzmitglied Personenwahl).

Bei der Listenwahl rückt im Fall von a) derjenige Kandidat nach während des Ruhens des Wahlmandats und im Fall von b) und c) für die gesamte restliche Amtsperiode des Gremiums, der in dem Wahlvorschlag (der Liste) des ausgeschiedenen Mitglieds den nächsten, bisher nicht berücksichtigten Platz eingenommen hat (Ersatzmitglied Listenwahl). Bei einer nicht genügenden Zahl von Ersatzmitgliedern bleibt der Sitz für den Rest der Amtszeit des Gremiums frei.

§ 18 WAHL DES REKTORS, DER PROREKTOREN, DER DEKANE UND DER GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTEN

(1) Die Wahl des Rektors im Senat wird vom bisher amtierenden Rektor durchgeführt, wenn er sich nicht zur Wiederwahl stellt. Stellt er sich zur Wiederwahl, wird die Wahl vom lebensältesten hauptamtlichen Hochschullehrer des Senats geleitet.

(2) Jedes Senatsmitglied kann einen Wahlvorschlag abgeben. Ein Wahlvorschlag ist nur gültig, wenn der Vorgeschlagene seine Zustimmung zur Wahl erteilt und er im Sinne der Vorschriften des KunstHG wählbar ist. Jeder Vorschlagsberechtigte kann nur einen Vorschlag abgeben. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter spätestens eine Woche vor der Senatssitzung, in der gewählt werden soll, abzugeben. Der Rektor wird vom Senat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt.

(3) Vorschlagsberechtigt für die Wahl der Prorektoren ist der Rektor. Die Prorektoren werden vom Senat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt.

(4) Dekan und Prodekan werden vom Fachbereichsrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums aus den ihm angehörenden hauptberuflichen Hochschullehrern gewählt. Dies geschieht auf der konstituierenden Sitzung des Fachbereichsrats. Die Wahlen werden vom lebensältesten Hochschullehrer des Fachbereichsrats geleitet. Wahlvorschläge und Wahlen können in einer Sitzung des Fachbereichsrats erfolgen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin werden von den weiblichen Mitgliedern der Hochschule gewählt und vom Rektorat für eine Amtszeit von 4 Jahren bestellt. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält. Wählbar sind Hochschullehrerinnen und weibliche Mitglieder der Gruppen nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie Nr. 3 KunstHG,

wenn sie ein Hochschulstudium abgeschlossen haben; von dem Erfordernis des abgeschlossenen Hochschulstudiums ist die Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten ausgenommen. Die Funktion ist hochschulöffentlich auszuschreiben. Das Landesgleichstellungsgesetz ist zu beachten.

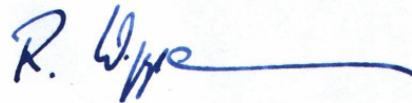
§ 19 ZUSAMMENTRETEN DER ORGANE

Der Senat und die Fachbereichsräte werden von ihren Vorsitzenden unverzüglich zur konstituierenden Sitzung einberufen.

§ 20 INKRAFTTRETEN

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Verabschiedung durch den Senat in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf veröffentlicht.

Düsseldorf, den 19.11.2008
Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 12.11.2008



Der Rektor
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf
Prof. Raimund Wippermann